

INHALT:

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG in Söcking
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 03.02.2015

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**

Die Stadt Starnberg hat mit Entscheidung der 1. Bürgermeisterin vom 10.02.2015 Teilflächen aus den Fl.Nrn. 320, 321, 322 und 324, je der Gemarkung Söcking, als Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Alersbergstraße:
Teilflächen der Fl.Nrn. 320, 321, 322 und 324, Gemarkung Söcking

Anfangspunkt:
Alersbergstraße, Fl.Nr. 290/1, Gemarkung Söcking

Endpunkt:
Alersbergstraße 1, Fl.Nr. 324, Gemarkung Söcking

Länge in Metern:
ca. 181

Straßenbaulast:
Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkung:
keine

Die Widmung kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und tritt mit Wirkung zum 04.03.2015 in Kraft.

Starnberg, 24.02.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbands interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ **1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 03.02.2015**

Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark hat am 16.04.2013 (TOP 4) beschlossen, den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“, in der Fassung vom 04.07.2012, zu ändern. Die amtliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg sowie an den örtlichen amtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ingenieurbüro NRT, Marzling, beauftragt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn 551/1, 551/6 - 551/8, 555/1, 862 Tfl., 871, 871/1 - 871/14, 871/16 - 871/17, 871/19 - 871/24, 871/26 - 871/28, 2354, 2354/3 - 2354/16, 2355/5, jeweils Gemarkung Inning, und ergibt sich aus untenstehendem, nicht maßstäblichem Lageplan, Stand 04.12.2014.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 11.08.2014 mit 10.09.2014, statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.11.2014, (TOP 2), beraten, die Einwendungen abgewogen und aufgrund von Änderungen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom Mittwoch 17.12.2014 mit Mittwoch 31.12.2014, statt. In der Sitzung vom 03.02.2015 hat die Verbandsversammlung die eingegangenen Anregungen und Einwände beraten und abgewogen. Da im Auslegungszeitraum etliche Feiertage auf Arbeitstage gefallen sind, und somit weniger die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben war, regt das Kreisbauamt an, die beschränkte und verkürzte Offenlegung nochmals zu wiederholen. Jedermann soll ausreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme und die Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Die erneute Auslegung betrifft nachfolgende Änderungen:

Die textl. Festsetzung Nr. 1.1 (3) Punkt 9 wird wie folgt geändert: „Luftschadstoff- und geruchsemitternde Betriebe sind südlich der Linie gemäß Festsetzung 6.15 dann ausnahmsweise zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann“.

Die textliche Festsetzung 1.7 (5) wird neu gefasst: „Zum Schutz der Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr. 871/5, Gmkj.

STA
Landratsamt Starnberg

Fachoberschule in Starnberg

Ausbildungsrichtungen:

- Sozialwesen
- Wirtschaft und Verwaltung
- Technik



Probееinschreibung

nur noch bis 6. März 2015

an den FOS in Weilheim, Fürstenfeldbruck, Bad Tölz, München Orleanstraße, München Lindwurmstraße, München Schlierseestraße, Holzkirchen und Landsberg

Nähere Infos unter:
www.fosbos-starnberg.de
Tel.: 08151 148-148
E-Mail: info@fosbos-starnberg.de



Inning a. Ammersee, und der benachbarten Wohnnutzung sind südlich der Linie gemäß Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6.15, die Neuerrichtung oder die Erweiterung solcher Anlagen und Betriebe, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission die Nutzung und den Betrieb der Kinderkrippe bzw. der Wohngebäude wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Schreinereien, kunststoffheritzende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe, nicht zulässig. Luftschadstoff- und Geruchsemitternde Betriebe sind südlich der Linie gem. Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6.15, dann ausnahmsweise zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann“.

(mit Umweltbericht) und die nach Einschätzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können daher erneut in der Zeit

von Donnerstag, 12.03.2015 mit Freitag, 27.03.2015

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. In dieser Zeit ist der B-Planentwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Inning unter www.inning.de, einsehbar.

Der Entwurf der 1. Änderung, in der Fassung vom 03.02.2015, sowie der Entwurf der Begründung



Geltungsbereich des oben angeführten, nicht maßstäblichen Lageplans.

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin:
Donnerstag, 12. März 2015
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 4. März 2015

Seite 2

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zur B 471, A 96 und Gewerbegebiet, Geruchsgutachten zum Pferdehof und der landwirtschaftlichen Hofstelle westlich der B 471, vom Ingenieurbüro ACCON, vom 12.01.2014 und 17.02.2014
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz des Ingenieurbüros NRT, Marzling, u.a. zur Bachmuschel, zum Rotmilan, zu verschiedenen Arten von Fledermäusen, vom 18.11.2014
Pflanzen	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopkartierung des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 18.11.2014
Boden	Bodenuntersuchungen zur Bodenqualität und zur Niederschlagswasserbeseitigung von Prof. Dr. Oeltzschner, Inning a. Ammersee, vom 03.03.2008, 08.08.2011, 21.10.2011, 13.12.2011 und vom Ingenieurbüro IBQ, vom 07.05.2013
Klima/Luft	Erläuterungen zur lokalen Klimaentwicklung lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 03.02.2015
Landschaft	Landschaftsbildanalyse, Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet, lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling, vom 03.02.2015
Landschafts- und sonstige Pläne	Landschaftsplan vom Landschaftsarchitekturbüro Monika Treiber, Herrsching und rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee, vom 27.11.2012
Wechselwirkungen	Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, vom 03.02.2015

Während der Auslegungsfrist kann in der Geschäftsstelle jedermann schriftlich Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird auf 2 Wochen verkürzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inning, 24.02.2015

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning Wörthsee – W. Bleimaier, Verbandsvorsitzender



Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**

www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

